



„Wer nicht spurt, kriegt n‘en Gurt“

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Notfallmedizin

13. Jahrestagung Deutsche Gesellschaft interdisziplinäre
Notfall- und Akutmedizin (DGINA) e.V.

RECHTLICHER HINWEIS

Der Inhalt des hiesigen Vortrags stellt die persönliche Rechtsauffassung des Referenten anhand der Gesetzesmaterialien dar. Sowohl Inhalt als auch Rechtsauffassung beanspruchen keine Vollständigkeit. Der hiesige Inhalt stellt keine verbindliche Handlungsanweisung dar und ist auch nicht als Rechtsgutachten o.Ä. geeignet. Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung besteht keine Gewähr dafür, dass die hier seitens des Referenten geäußerte Rechtsauffassung einer gerichtlichen Überprüfung Stand hält. Insbesondere sind mögliche nachteilige zivilrechtliche, berufsrechtliche und strafrechtliche Folgen nicht ausgeschlossen. Die Urheberrechte dieser Folien liegen und verbleiben bei dem Referenten.

Mit wem Sie es zu tun haben



Jan Gregor Steenberg, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Lehrrettungsassistent

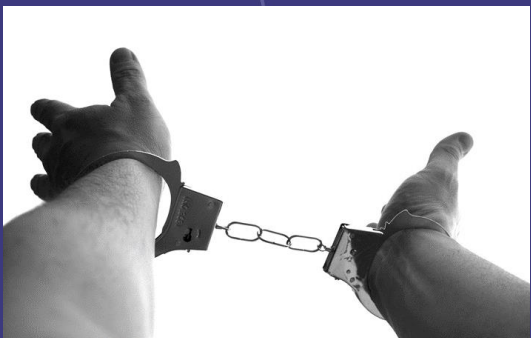
Dipl. Rettungssanitäter HF (CH)

BVerfG Urteil v. 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15

Die 5-Punkt- und die 7-Punkt-Fixierung unterliegt dem Richtervorbehalt des Artikels 104 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich **kurzfristige Maßnahme**, die absehbar die Dauer von einer **halben Stunde** unterschreitet. Nach Beendigung einer **jeden Fixierung** ist der Betroffene auf die Möglichkeit einer nachträglichen **gerichtlichen Überprüfung** hinzuweisen.

Die persönliche Freiheit ist mehrfach geschützt

- Art. 5 EMRK
- Art. 2 GG
- Art. 104 GG
- § 239 StGB (Freiheitsberaubung)
 - Missbrauch im Behandlungsverhältnis (§ 174c StGB)
 - Aussetzung (§ 221 StGB)
 - Körperverletzungsdelikte (§§ 203 ff.)
 - Nötigung (§ 240 StGB)
 - !!! Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB)
- §§ 630 a ff. BGB (Behandlungsvertrag)
- § 823 BGB (deliktische Ansprüche)



Und in der Notfallmedizin?



Die körperliche Freiheit wird regelmäßig eingeschränkt

- Immobilisation
- Sedierung und Narkose
- Sicherung auf der Trage
- Fixation (unmittelbarer Zwang – bei Anwesenheit der Polizei)
- Zwangseinweisungen (mit und ohne Polizei)
- In seltenen Fällen: Einsätze im Justizvollzug

Rechtliche Rechtfertigung

- Einwilligung des Patienten, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht
- Vertragliche, strafrechtliche Verpflichtung aus dem Behandlungsvertrag und der Garantenstellung/Garantenpflicht aus § 13 StGB
- Betreuungsgerichtliche Anordnung
- Unterbringungsgesetze und PsychKGs der Länder (Zwangseinweisung)
- § 34 StGB rechtfertigender Notstand
- Polizeirechtliche Generalklauseln
- § 1906 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Geschäftsführung ohne Auftrag

Praktische Umsetzung

Freiheitsentziehende Maßnahme gegen den Willen des Patienten?

JA

Dauer mehr als 30 Minuten?

JA

Nein

Unverzügliche Einholung einer betreuungsgerichtlichen Entscheidung

und

Information des Patienten, dass dieser eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung beantragen kann.



Fragen und Feedback

Die Folien können Sie unter:

www.kanzlei-steenberg.de/Vorträge

downloaden.

stay in touch:

Instagram: steenberg.de

Facebook: SteenbergRechtsanwaelte

Jan Gregor Steenberg

Hachelallee 88

75179 Pforzheim



Mail: j.steenberg@steenberg.de

www.kanzlei-steenberg.de

Steenberg
RECHTSANWÄLTE